

Autonome Provinz Bozen-Südtirol



Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Provincia Autonoma de Bulsan-Sudtiroi

Der Landesrat für Personal, Tourismus
und Mobilität

L'Assessore al personale, turismo e alla mo-
bilità

L'Assesëur per l personal,
l turism y la mobilità

Prot. Nr. 38.3./75.06.05/660

Ihr Z. / Vs. Rif. / Vosc scrit

Bozen / Bolzano / Bulsan 20.02.2006

An alle Konzessionäre von öffentlichen
Seilbahnen
IHR SITZ

An die Fa. Leitner
Brennerstrasse 34
39049 STERZING

An die Fa. Doppelmayr Italia
Industriezone, 14
39011 LANA

An die Verantwortlichen Techniker der
Seilbahnen
IHR SITZ

An den
Verband der Seilbahnunternehmer Südti-
rols
Freiheitsstrasse 15
39100 BOZEN

An die ACIF (nationaler Verband der Seil-
bahnhersteller)
z.H. Herrn Michael Seeber
Fa. Leitner
Brennerstrasse 34
39049 STERZING

Betrifft: Neues Seilbahngesetz in der autonomen Provinz Bozen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bau und Betrieb der 374 öffentlichen und der ca. 3000 privaten Seilbahnen (Materialeilbahnen) in unserem Land wurden bislang von zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt.

Nun kann ich Ihnen mitteilen, dass Landesgesetz Nr. 1 vom 20. Januar 2006 bezüglich der „Bestimmungen über Seilbahnen und Luftfahrthindernisse“ im Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt vom 07.02.2006 – Nr6/I-II veröffentlicht wurde, das alle Seilbahnen in einem einzigen Gesetz zusammenfasst.

I-39100 Bozen • Crispistr. 8 •
Landhaus 8

I-39100 Bolzano • Via Crispi 8 •
Palazzo 3
Tel. 0471/413401-02 • Fax 0471/413409
E-Mail: thomas.widmann@provinz.bz.it

I-39100 Bulsan • Strada Crispi 8 •
Palaz dla Provinzia 3



Dieses Gesetz wurde auf Grund der notwendigen Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG auf alle Seilbahnanlagen, sei es öffentlich oder privat, neu geschrieben und beinhaltet also Regelungen für Seilbahnen im öffentlichen Dienst wie im privaten Dienst, aber auch die Kennzeichnung und Meldung der Luftfahrthindernisse ganz allgemein.

Somit wird unter anderem auch das seit 1973 geltende und in der Folge mehrfach abgeänderte Landesgesetz Nr. 87 bezüglich „Regelung der Seilbahnlinien im öffentlichen Dienst“ außer Kraft gesetzt.

Bezüglich der öffentlichen Seilbahnen sind also insbesondere die

Titel I: -Allgemeine Bestimmungen-,

Titel II: -Seilbahnen im öffentlichen Dienst-,

Titel IV: -Gemeinsame Bestimmungen für Seilbahnen im öffentlichen und privaten Dienst und Bestimmungen über Luftfahrthindernisse-

Titel V: -Verwaltungsstrafen und Überwachungsorgane-

Titel IV: - Übergangs- und Schlussbestimmungen-

zu beachten.

Mit den besten Grüßen
Dr. Thomas Widmann

Der Direktor des Amtes für Seilbahnen
Dr. Ing. Heinrich Brugger

Anlage: Seilbahngesetz